

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung); hier: Verlängerung des Baulückenbonus**

**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	22.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Ausschuss Bauen und Wohnen	22.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	30.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001.

1. Alternative:

Der Rat verzichtet auf eine Verlängerung der Regelung über den Baulückenbonus.

2. Alternative:

Der Rat beschließt die Regelung über den Baulückenbonus unbefristet zu verlängern.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten € _____    € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Baulückenbonus in der geltenden Ablösesatzung für die Höhe des Ablösebetrages für nicht zu errichtende Stellplätze in § 2 Absatz 6 der Satzung ist am 31.12.2008 ausgelaufen. Zur Förderung der Schließung der Baulücken in Köln wird vorgeschlagen, die Vergünstigungsregelung bis zum 31.12.2013 zu verlängern.

Satzung gemäß Vorschlag der Verwaltung:

**„3. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Köln über die Festlegung  
des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung)  
vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

1. In § 2 Absatz 6 der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001 in der Fassung vom 25.02.2004 werden die Worte „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2008 beantragt werden,“ durch „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2013 beantragt werden,“ ersetzt.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Satzung gemäß 2. Alternativvorschlag der Verwaltung:

**„3. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Köln über die Festlegung  
des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung)  
vom**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

1. In § 2 Absatz 6 der Satzung der Stadt Köln über die Festlegung des Geldbetrages je Stell-

platz (Ablösesatzung) vom 09.11.2001 in der Fassung vom 25.02.2004 werden die Worte „bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2008 beantragt werden,“ gestrichen.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Die bestehende Regelung über den Baulückenbonus in § 2 Abs. 6 der Ablösesatzung hat sich als hilfreiche Unterstützung für besonders schwierige Grundstückssituationen bei Mindernutzungen aus Sicht der Verwaltung bewährt. Die Schließung von weiterhin bestehenden Baulücken in Köln kann durch eine erneut befristete Verlängerung der Bonusregelung unterstützt werden.

Die bestehende Baulückenbonusregelung in § 2 Abs. 6 der Ablösesatzung lautet:

„Abweichend von den vorstehenden Regelungen beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag bei Baugenehmigungen, die bis zum 31.12.2008 beantragt werden, die Hälfte der sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Beträge (Baulückenbonus), wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) es handelt sich um ein oder mehrere Grundstücke mit einer Straßenfront von zusammen bis zu 80 m, die unbebaut sind oder deren straßenseitige Geschosszahl höchstens die Hälfte der zulässigen beträgt (Mindernutzung),
- b) die Grundstücke liegen an einer im übrigen bebauten, tatsächlich im wesentlichen hergestellten Straße zwischen bebauten Grundstücken,
- c) das Vorhaben stellt keine Hinterlandbebauung dar,
- d) ist städtebaulich vertretbar und
- e) die Grundstücke liegen nicht im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.“

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**